

Bremerhaven, 08.11.2016

<b>Mitteilung Nr. MIT- /2015</b>		
zur Anfrage nach § 38 GOSTVV der Fraktion vom <b>Thema:</b>	<b>AF- 72/2016</b> <b>CDU</b> <b>15.09.2016</b> <b>Gastschüler an Bremerhavener Schulen</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 1

**I. Die Anfrage lautet:****Gastschüler an Bremerhavener Schulen (CDU)**

An Bremerhavener Schulen werden für zahlreiche Gastschülerinnen und Schüler aus Niedersachsen Schulplätze bereitgehalten, die nur zum Teil vom Land Niedersachsen gegenfinanziert werden. Am 09.07.2016 kündigte der Bremer Senat die Schulgeld-Vereinbarung für Neuverhandlungen mit dem Ziel, eine höhere Pro-Kopf-Pauschale vereinbaren zu können.

Wir fragen den Magistrat:

1. Wie viele niedersächsische Schülerinnen und Schüler besuchen derzeit offiziell Bremerhavener Schulen? (In tatsächlichen Zahlen und prozentual zur restlichen Schülerschaft)
  - Grundschulen
  - Oberschulen
  - Gymn. Oberstufen
  - Berufsschulen (getrennte Angaben für die drei Sparten)
2. Wie viele Schülerinnen und Schüler wurden in Prozenten zur restlichen Schülerschaft an Bremerhavener Schulen in den Schuljahren 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015, 2015/2016 unterrichtet?
3. Welche Beschränkungen gibt es für niedersächsische Schülerinnen und Schüler, Schulen in Bremerhaven zu besuchen?
4. Wie viel Euro erhält die Stadt Bremerhaven pro niedersächsischem Schüler/ Schülerin vom Land Niedersachsen für den Besuch einer Bremerhavener Schule?
5. Ist die Höhe des gezahlten Gastschulgeldes für alle Schularten gleich?

Wenn nein, wie wird zwischen den Schularten differiert?

6. Wie viel kostet über alles ein Schulplatz in Bremerhaven (Personalkosten sowie investive bzw. konsumtive Sachkosten) an
  - Grundschulen
  - Oberschulen
  - Gymn. Oberstufen
  - Berufsschulen (getrennte Angaben für die drei Sparten)
7. Wie hoch ist der prozentuale Anteil dieser Kosten, den die Stadt aus dem städtischen Haushalt finanzieren muss?  
(Nach Schularten getrennt Personalkosten sowie investive bzw. konsumtive Sachkosten)
8. Gilt für niedersächsische Gastschülerinnen und -schüler ebenfalls die uneingeschränkte Lehrmittelfreiheit des Landes Bremen?
9. Partizipieren niedersächsische Schülerinnen und Schüler, die an Bremerhavener Schulen unterrichtet werden, im Bedarfsfall automatisch an sozialen/pädag. Leistungen, die Bremerhavener Schülerinnen und Schülern gewährt werden (z.B. kostenfreies Mittagessen, gesonderte Förderung durch externe Träger, Fahrtkosten u.ä.)?
  - a) Wenn ja, um wie viele Schülerinnen und Schüler handelt es sich dabei?
  - b) Wenn ja, wie hoch belaufen sich hierfür die ungefähren Kosten?
10. Erhält die Stadt für diese unter Umständen zusätzlich zu erbringenden Leistungen einen finanziellen Ausgleich durch das Land Niedersachsen?

**II. Der Magistrat hat am \_\_\_\_\_ beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:**

**Zu 1.**

Laut Bundesstatistik 2016/2017, Stichtag: 17.10.2016, besuchen folgende niedersächsische Schülerinnen und Schüler offiziell Bremerhavener Schulen:

**Grundschulen:**

4071 Schülerinnen und Schüler, davon 7 aus Niedersachsen (0,17%)

**Weiterführende Schulen (ohne Gymnasium) SEK1:**

4887 Schülerinnen und Schüler, davon 25 aus Niedersachsen (0,51%)

**Gymnasium SEK 1:**

780 Schülerinnen und Schüler, davon 2 aus Niedersachsen (0,26%)

**Gymnasiale Oberstufen:**

1723 Schülerinnen und Schüler, davon 555 aus Niedersachsen (32,21%)

**Berufliche Schulen:**

5202 Schülerinnen und Schüler, davon 2014 aus Niedersachsen (38,72%)

**Abendschule:**

212 Schülerinnen und Schüler, davon 46 aus Niedersachsen (21,70%)

**Zu 2.:**

Siehe Anlage 1

**Zu 3.:**

Es ist zu unterscheiden, ob Schülerinnen und Schüler (SuS) im Rahmen der Gegenseitigkeitsvereinbarung zwischen den Ländern Bremen und Niedersachsen im jeweils anderen Bundesland beschult werden oder im Rahmen des Vertrages zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Landkreis Cuxhaven.

Im Rahmen der Gegenseitigkeitsvereinbarung erfolgt seitens der zuständigen Schulbehörde auf Antrag die Entscheidung über den Schulbesuch im jeweils anderen Bundesland.

§ 3 der Gegenseitigkeitsvereinbarung regelt die Voraussetzungen für eine Aufnahme.

Hiernach dürfen Schülerinnen und Schüler in die Schulen des jeweils anderen Bundeslandes nur aufgenommen werden, wenn eine schriftliche Erklärung der für die Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers zuständigen Schulbehörde vorgelegt wird, dass

1. Durch den Besuch einer bestimmten Schule des aufnehmenden Landes für die Schülerin oder den Schüler oder ihre oder seine Familie eine unzumutbare Härte abgewendet würde oder

2. Der Besuch dieser Schule im Einzelfall aus pädagogischen Gründen geboten ist.

Fällt die Antragsprüfung positiv aus, prüft das Bundesland, in dem der Schulbesuch stattfinden soll, ob ausreichend Kapazitäten vorhanden sind und informiert entsprechend.

Der Vertrag zwischen der Stadt Bremerhaven und dem Landkreis Cuxhaven besagt, dass Schülerinnen und Schüler aus dem ehemaligen Altkreis Wesermünde bestimmte berufliche Bildungsgänge und die Qualifizierungsphase der Gymnasialen Oberstufen der Stadt Bremerhaven besuchen dürfen. Dazu bedarf es keiner weiteren individuellen Genehmigung. Die Kosten für den Schulbesuch werden vom Landkreis Cuxhaven erstattet. Gleiches gilt umgekehrt für Bremerhavener Schülerinnen und Schüler, welche die Oberstufe des Gymnasiums Wesermünde oder berufliche Bildungsgänge an der Max-Eyth-Schule in Schiffdorf besuchen möchten, die in der Stadt Bremerhaven nicht angeboten werden. Für den Besuch der Max-Eyth-Schule durch Bremerhavener Schülerinnen und Schüler wird jedoch ein individueller Antrag verlangt.

**Zu 4.:**

Das Gastschulgeld für das Schuljahr 2016/2017 beträgt gemäß Gastschulgeldvertrag für die

- gymnasialen Oberstufe:	5.044,00 Euro
- berufsbildenden Schulen	
o in Vollzeit-Bildungsgängen:	4.502,00 Euro
o in Teilzeit (Duale Ausbildung):	1.505,00 Euro

Der finanzielle Ausgleich für die unteren Schulstufen erfolgt auf Landesebene.

**Zu 5.+6.+7.:**

Es liegen keine gesonderten Berechnungen zu den Kosten eines einzelnen Schulplatzes bzw. zum Anteil der von der Stadt Bremerhaven zu tragenden Kostenanteile je Schulplatz vor.

Die Gebührenerhebung erfolgt gemäß § 1 der Gebührenordnung für die Schulen der Stadt Bremerhaven. Die Gebühr beträgt je Schulstufe:

Grundschulen	4.202,82 Euro
Oberschulen	5.440,15 Euro
Gymnasiale Oberstufen	5.440,15 Euro
Berufsbildende Schulen	
Vollzeitform:	8.073,30 Euro
Teilzeitform:	2.689,40 Euro
Abendhaupt- und Abendrealschule	4.990,21 Euro
Abendgymnasium	4.979,98 Euro

Bei der Berechnung der Gebührensätze wurden in den unteren Schulstufen (Klasse 1 – 10) durchschnittlich 80 % Personalausgaben, 12 % Gemeinkosten und 8 % konsumtive Sachausgaben zugrunde gelegt, bei den Berufsbildenden Schulen ca. 83 % Personalausgaben, ca. 12 % Gemeinkosten und ca. 5 % Sachkosten

Der unter 4. angegebene Kostensatz des Gastschulgeldvertrages mit dem Landkreis Cuxhaven wird alle zwei Jahre, zuletzt erfolgt zum 01.08.2016, analog zu den gestiegenen Personalkosten angepasst.

**Zu 8.:**

Die Lehr- und Lernmittelfreiheit gilt für jede/n Schüler/in ab Aufnahme an einer öffentlichen Bremerhavener Schule.

**Zu 9.:**

Grundsätzlich werden alle Schülerinnen und Schüler an den öffentlichen Bremerhavener Schulen gleich behandelt. Der Anteil an Gastschüler/innen als auch die Höhe der anteiligen Kosten kann nur über die unter 1. genannten Schülerzahlen bzw. Prozentangaben festgemacht werden. Eine gesonderte Erhebung erfolgt nicht.

**Zu 10.:**

Es wird zusätzlich zum Gastschulgeld kein weiterer finanzieller Ausgleich gezahlt.

Grantz  
Oberbürgermeister